

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

72. Stück, 22.06.1932

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 22. Juni 1932.) 72. Stück.

Inhalt:

- Nr. 182. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1932, betreffend Abgabe von Apiol jeder Art in den Apotheken.
- Nr. 183. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juni 1932 wegen Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1924, betreffend die den beamteten und praktischen Ärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.
- Nr. 184. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Juni 1932, betreffend Änderung der Gebührenordnung der Hebammen vom 5. Mai 1927 (Bd. 45 Stück 27).
- Nr. 185. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1932 zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 297).

Nr. 182.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abgabe von Apiol jeder Art in den Apotheken.

Oldenburg, den 10. Juni 1932.

§ 1.

Arzneien, die Apiol jeder Art (z. B. Apium cristallatum, Apium album, Apium flavum, Apium viride) enthalten, dürfen nur auf jedesmal erneute, schrift-



liche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes an das Publikum abgegeben werden.

§ 2.

Der Apothekenleiter hat sich vor der Abgabe von Arzneien, die Apiol jeder Art enthalten, die Überzeugung zu verschaffen, daß die Ware kein Tritresylphosphat enthält.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden nach § 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuches bestraft.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 10. Juni 1932.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.

Nr. 183.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1924, betreffend die den beamteten und praktischen Ärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.

Oldenburg, den 11. Juni 1932.

In Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1924, betreffend die den beamteten und praktischen Ärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen, werden die unter III festgesetzten Gebühren, soweit sie nicht von der Staatskasse zu tragen sind, um 10% gesenkt.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 16. Juni 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 11. Juni 1932.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Nr. 184.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Gebührenordnung der Hebammen vom 5. Mai 1927 (Bd. 45 Stüd 27).

Oldenburg, den 14. Juni 1932.

Die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Mai 1927 festgesetzten Gebühren für die Hebammenhilfe werden mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. an um 10 v. H. herabgesetzt.

Oldenburg, den 14. Juni 1932.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Willers.

Nr. 185.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 297).

Oldenburg, den 18. Juni 1932.

I.

Polizeibehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 und des § 3 Abs. 1 der Verordnung ist die Ortspolizeibehörde.

II.

Zuständig für das Verlangen auf Aufnahme einer Kundgebung oder Entgegnung nach § 5 Abs. 1 der Ver-

ordnung ist neben einer obersten Reichsbehörde nur das Staatsministerium.

III.

Für die Anordnung des Verbots einer periodischen Druckschrift (§ 7 Abs. 1 der Verordnung) sind zuständig:

- a) im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern,
- b) im Landesteil Lüneburg die Regierung in Cutin,
- c) im Landesteil Birkenfeld die Regierung in Birkenfeld.

IV.

Oberste Landesbehörde im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung ist das Staatsministerium.

V.

Die Anordnung des Verbots einer periodischen Druckschrift ist unbeschadet der Zustellung der Anordnung an den Betroffenen im Amtsblatt zu veröffentlichen. Von jedem Verbot einer periodischen Druckschrift ist den zuständigen Stellen der Reichspostverwaltung, gegebenenfalls auch der Reichsbahnverwaltung, unter genauer Bezeichnung des Beginns und des Endes der Verbotsfrist unverzüglich Mitteilung zu machen.

VI.

Leitende Beamte im Sinne des § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung sind die Staatsminister und Regierungspräsidenten.

VII.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 18. Juni 1932.

Staatsministerium.

Rö v e r.

